

RS OGH 1996/2/21 7Ob553/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.02.1996

Norm

ABGB §704

ABGB §705

Rechtssatz

Eine Befristung stellt den gewollten Rechtserfolg nicht in Frage, sondern schiebt ihn nur hinaus oder schränkt ihn zeitlich ein. Die Bedingung stellt den gewollten Rechtserfolg ins Ungewisse. Welche Worte dabei verwendet werden, zum Beispiel Vorwort oder Bindewort der Zeit, ist wenig entscheidend. Maßgeblich für die Klärung der Frage, ob eine Bedingung oder Befristung vorliegt, ist die Erforschung des Zuwendungszweckes, wobei auf die Umstände des Einzelfalles Bedacht zu nehmen ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 553/95

Entscheidungstext OGH 21.02.1996 7 Ob 553/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102067

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at